Gemeinde Hohe Börde	**4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde**

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **10.11.2026** folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde beschlossen:

Artikel I

Der § 11 Bürgermeister wird wie folgt geändert:

§ 11
Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen **Vermögenswert von 25.000,00 €** nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,

2. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen bis einschließlich Entgeltgruppe 9c TVöD / Entgeltgruppe S 8b nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit bis Entgeltgruppe 9c TVöD / Entgeltgruppe S 8b nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst, die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 sowie die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der in § 4 Nr. 1 genannten Beamten und Beschäftigten,

3. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen,

4. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und § 6 Abs. 2 Nr. 3 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,

5. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im **Einzelfall 25.000,00 € nicht übersteigt**, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,

6. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,

7. die Vergaben nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV); der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über alle Vergaben, die den durch § 11 Satz 2 festgelegten Vermögenswert von 25.000,00 € übersteigen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den ____.____.2026

Dienstsiegel

Burger
Bürgermeister

Beschluss Nr. 0705/2026 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 10.11.2026

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde wird nach § 20 Absatz 4 Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ bereitgestellt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde den bekanntzumachenden Text enthält.

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde wird am ____.____.2026 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ bekanntgemacht.

Hohe Börde, den ____.____.2026

Dienstsiegel

Burger
Bürgermeister